



Newsletter 01/11

Sachstandsauskunft im elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahren

Alle Bauaufsichtsbehörden in Berlin arbeiten seit Beginn 2010 mit dem einheitlichen „Elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahren (eBG)“. Deshalb können auch elektronische Bauvorlagen entgegen genommen werden. Architekten und Bauherren können zusätzlich zu den noch erforderlichen Papierexemplaren für ein Bauvorhaben auch elektronische Dokumente im **PDF-Format** einreichen. Die Vorgangsinformationen, die beteiligten Behörden sowie der Sachstand der Behördenbeteiligung werden dann über das Internet einsehbar.



Um den Medienbruch zwischen Bauunterlagen in Papier sowie elektronischen Beteiligungsverfahren innerhalb der Baugenehmigungsverfahren zu überwinden, müssen zur Zeit noch die Antragsunterlagen mühsam in den Bezirken eingescannt werden. Um diesen Zusatzaufwand zu minimieren, können die bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser nun gleich aus den Konstruktionsprogrammen heraus PDF-Dateien erzeugen und der Bauaufsicht zur Verfügung stellen. Mittels eines extra bereitgestellten Formulars wird die Übereinstimmung der elektronischen Daten mit den

Papierdokumenten erklärt (Formular Bauaufsicht118). Dies ist eine **Übergangslösung**, bis elektronische Anträge gleich aus dem Internet in die Fachanwendung eBG übernommen werden können.

Mit Rundschreiben vom 16.12.2010 wurde nunmehr durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung festgesetzt, dass Antragstellern **ab 1. Januar 2011** die **Sachstandsauskunft** des „Elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahrens (eBG)“ für alle ab diesem Datum eingehenden neuen Bauanträge zur Nutzung zugänglich zu machen ist.

Die Antragsteller können sich ab sofort über den **aktuellen Sachstand** zum eigenen Vorhaben informieren. Die Zugangsdaten werden automatisch für die Antragsteller im eBG-System erzeugt. Mit der Eingangsbestätigung gem. § 70 Abs. 1 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) werden das Aktenzeichen sowie eine PIN mitgeteilt und per Briefpost übersandt. Der Versand einer Eingangsbestätigung mit Zugangsdaten per Email ist unzulässig

Stellplatzobergrenzen

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung beabsichtigt für den Bereich **innerhalb** des S-Bahnringes durch Verordnung **Obergrenzen** für den Bau von **Stellplätzen** einzuführen.

Mit der Aufhebung der Stellplatzpflicht 1997 war die Erwartung verbunden, dass der Stellplatzneubau zurückgeht und die damit verbundene Umwelt- und Wohnumfeldbelastung abnimmt. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt, da der Stellplatzneubau auch ohne die Verpflichtung in etwa gleicher Größenordnung fortgeführt wurde.



Ziel der geplanten Verordnung ist eine **Reduktion** des **Stellplatzneubaus** gegenüber der augenblicklichen Situation um rund **40 %**.

Die Verordnung soll für die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen und sonstigen Anlage gelten. **Ausgenommen** von dieser Regelung werden nur **Wohngebäude**. Als Bemessungsgröße ist die geplante Geschossfläche gemäß BauNVO vorgesehen. Beispielsweise soll nur ein Stellplatz für Verkaufsstätten für je 75 m² Geschossfläche und bei Bürogebäuden für je 100 m² Geschossfläche zugelassen werden.

Eine **Rückbauverpflichtung** z.B. bei Nutzungsänderungen ist allerdings nicht vorgesehen. Die bis zum Inkrafttreten der Verordnung eingeleiteten Verfahren sollen nach den jetzt geltenden Vorschriften, also ohne zwingende Obergrenze, fortgeführt werden.

Die vorstehenden Ausführungen können naturgemäß nur allgemeiner Natur sein. Sollten Sie in Einzelfragen noch weiteren Informationsbedarf haben, stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dipl.-Ing. Joachim Wanjura

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Von-der-Gablentz-Straße 19
13403 Berlin (Reinickendorf)
Tel (030) 3198 1713
Fax (030) 3198 1714
E-mail: info@eurovermessung.de